

57. Unter welchen Voraussetzungen sind Wertpapiere, welche ein Kommissionär auf eigenen Namen bei einem Dritten für den Kommittenten angekauft und bei dem Verkäufer liegen hatte, für ihn fremde Sachen, welche er im Gewahrsam hat?  
St.G.B. §. 246.

I. Straffenat. Urth. v. 17. Dezember 1885 g. H. Rep. 2623/85.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Eszleben.

Gründe:

Es entspricht der geltenden Rechtsanschauung, daß, wie die Revision ausführt, das Eigentum an den von dem Stellvertreter in eigenem Namen, wenn auch für Rechnung seines Auftraggebers, erworbenen beweglichen Gegenständen nicht unmittelbar auf den letzteren übertragen wird, vielmehr derselbe nur einen Anspruch auf Eigentumsübertragung aus der auftragsgemäßen Eigentumswerbung seitens des Beauftragten erwirbt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 11 S. 56; Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 187 und Bd. 9 S. 181.

Allein die Revision, welche in der Annahme der Strafkammer, daß die seitens des Angeklagten in Kommission des Stellmachers H. gekauften 5 Stück Haseler Pfandbriefe für ihn fremde bewegliche Sachen, weil im Eigentume H.'s stehend, gewesen, eine Verletzung des vorstehenden Civilrechtssatzes enthalten behauptet, übergeht die weitere thatsächliche Feststellung der Strafkammer, daß H. den Ankaufspreis bezahlte, und die Wertpapiere unter seiner Zustimmung bei der Vereinsbank in Berlin, wo sie der Angeklagte auf seinen Namen hinterlegt, deponiert blieben. Die Strafkammer hat also keineswegs im Widerspruche mit dem bürgerlichen Rechte den Satz aufgestellt, daß der Eigentumserwerb H.'s an den vom Angeklagten gekauften Pfandbriefen sofort mit der Übergabe seitens des dritten Verkäufers an den Angeklagten sich vollzog, sondern sie hat eine Erfüllung des dem H. gegen den Angeklagten zustehenden Anspruches auf Eigentumsübertragung durch einen weiteren Hergang angenommen, und in dieser Annahme ist ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen. Dieser allerdings in möglichst gedrängter Kürze hingestellte Hergang muß nämlich dahin verstanden werden, daß die Vereinsbank den thatsächlichen Besitz für den Angeklagten ausübte, daß das Kommissionsgeschäft dadurch zur Abwicklung kam, daß H. den Ankaufspreis erstattete und der Angeklagte die Besitzüberlieferung des für ihn bei der Vereinsbank lagernden Kaufsobjektes dadurch bewirkte, daß er hinfort den Gewahrsam des letzteren für den H. als juristischen Besitzer durch die Vereinsbank fortzusetzen erklärte und H. sein Einverständnis mit dieser rechtlichen und thatsächlichen Gestaltung der Sachlage erklärte, und daß die Vereinsbank nunmehr den für den Angeklagten ausgeübten Gewahrsam für dessen durch beiderseitige Willenserklärung an seine Stelle getretenen Besitz- und Rechtsnachfolger fortsetzte. Das Reichsgericht hat bereits ausgesprochen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 11 S. 57. 58, daß zur Übertragung des Eigentumes der thatsächliche Besitz auf seiten des Übertragenden nicht erforderlich ist, vielmehr die Besitzübertragung (durch *constitutum possessorium*) auch von dem durch einen dritten faktisch besitzenden Lassenden erfolgen könne, sowie weiter, daß die Unkenntnis dieses Dritten, welcher durch den Willen des bisherigen Eigentumsbesitzers den Gewahrsam der Sache hatte, von dem Abschlusse des

Geschäftes zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten nicht ausschließt, daß durch die vom Kommissionär abgegebene Erklärung, daß er seine Besitzrechte aufgibt und die ihm verbleibende thatsächliche Macht über die von dem Dritten für ihn bewahrte Sache für den nunmehrigen Eigentümer ausüben wolle, auch dieser Dritte fortan für den neuen Erwerber die Sache innehat. Auch kann der Besitz- und Eigentumsübergang aus dem Gesichtspunkte nicht zweifelhaft sein, daß die erforderliche Spezialisierung und Individualisierung der „5 Haseler Pfandbriefe“ ohne Nummerzettel nicht erhelle, da dieses in anderen Fällen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 11 S. 60 und in Straffs. Bd. 9 S. 184,

gegenüber einer einseitigen Notierung in den Büchern des Veräußernden erörterte Moment vorliegend durch die Thatsache der bei der Vereinsbank für den Angeklagten bestandenen depotmäßigen Verwahrung vollkommen erbracht wird.

Hiernach werden die für den Thatbestand der Unterschlagung wesentlichen Merkmale der fremden Sache und des Gewahrsames derselben bei dem Thäter ohne Grund vermisst; und auch darin ist der Revision nicht beizutreten, daß nur das Ankaufsgeld, nicht die gekauften Wertpapiere als unterschlagen gedacht werden könnten. Diese aus dem auf verschiedener Grundlage beruhenden Urteile in den Entsch. des R.G.'s für Strafsachen Bd. 2 S. 189 entlehnte Einwendung widerspricht der vorliegend festgestellten Sachlage, daß die Pfandbriefe Gegenstand der rechtswidrigen Aneignung waren, und wenn an einer früheren Stelle des Urteiles von einer Aneignung des „dem H. gehörigen Geldes“ gesprochen wird, so ist an dieser Stelle nur Geldeswert im weiteren Sinne gemeint, da ja nach dem im Eingange als erwiesen Angenommenen die von H. hingeebene Geldsumme als Zahlung zu Eigentum übertragen, nicht besitzmäßig anvertraut war. Auch der Zweifel, daß der Angeklagte die Pfandbriefe für H. zu verkaufen beabsichtigt haben könne, muß schwinden vor der Feststellung, daß er den Erlös für Forderungen der Vereinsbank an ihn verrechnen, nicht verwahren ließ.